

# Verpflichtungs- und Anti-Korruptionserklärung der Globalstelle für die Teilnahme an der Globalversicherung

Schweizerische Exportrisikoversicherung  
Assurance suisse contre les risques à l'exportation  
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni  
Swiss Export Risk Insurance



Version 5.1, 1. Oktober 2020

## Globalstelle

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Wir nehmen an der Globalversicherung der SERV als Globalstelle teil, und sind von unseren Mitgliedern, die an der SERV-Globalpolice teilnehmen (Exporteure) ermächtigt, als Globalstelle für diese zu agieren und Limiten für die Policenperioden *Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.* und *Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.* bei der SERV zu beantragen.

## Verpflichtungserklärung

Wir bestätigen, dass **uns** die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Globalversicherung (AGB G) in ihrer jeweils gültigen Fassung bekannt sind. Wir anerkennen deren Inhalt, insbesondere unsere darin enthaltenen Pflichten als Globalstelle, ausdrücklich. Die jeweils gültige Fassung der AGB G kann auf der Webpage der SERV ([www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com)) eingesehen werden.

## Anti-Korruptionserklärung

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass für die Gewährung und das Bestehen einer Versicherung im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der Transaktionen/Exportverträge, die unserer Globalversicherung unterliegen, anwendbare schweizerische und ausländische Bestimmungen inklusive Anti-Korruptionsbestimmungen eingehalten werden müssen.

Wir bestätigen, dass **weder wir noch** eine andere natürliche oder juristische Person, welche entweder in unserem Namen handelt und/oder die von uns mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wurde im Zusammenhang mit den Transaktionen, wie zum Beispiel ein Agent:

1. a) im Zusammenhang mit der Transaktion, für die unter diesem Antrag um eine Versicherung ersucht wird, an Bestechungen von ausländischen oder inländischen Amtsträgern oder an einer Bestechung im privaten Sektor gemäss anwendbaren schweizerischen oder ausländischen Bestimmungen und unter solcher Gerichtsbarkeit beteiligt waren oder sein werden und/oder  
b) zwecks Herbeiführung des Abschlusses der Transaktionen oder zur Erlangung eines unangemessenen Vorteils ein anderes Delikt gemäss der anwendbaren schweizerischen oder ausländischen Bestimmungen und unter solcher Gerichtsbarkeit begangen haben oder begehen werden;
2. a) gegenwärtig vor einem Gericht angeklagt sind oder, nach unserem besten Wissen, formell unter Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft stehen wegen Verletzung von Gesetzen eines Landes gegen Bestechung und/oder  
b) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Versicherungsantrag von einem Gericht wegen Verletzung von Gesetzen gegen Bestechung eines bestimmten Landes verurteilt wurden, äquivalenten Massnahmen unterlagen oder gemäss einem öffentlich zugänglichen Schiedsspruch an einer Bestechung beteiligt waren;

3. auf den öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten der folgenden internationalen Finanzinstitute aufgeführt sind: Weltbankgruppe, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank;

und weiter bestätigen wir, dass:

4. jegliche bezahlten oder vereinbarten Provisionen sowie Entgelt an eine natürliche oder juristische Person, welche in unserem Namen handelt und/oder die von uns mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen beauftragt wurde, wie zum Beispiel ein Agent, nur für rechtmässige Dienstleistungen und Zwecke verwendet werden.
5. Eine natürliche oder juristische Person handelt/e in unserem Namen oder wird/wurde beauftragt zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen, zum Beispiel ein Agent.  
Ja  Nein

Diese Bestätigung gilt bis zum Wirksamwerden des Rücktritts von dieser Erklärung und längstens bis zum Ablauf der Laufzeit der Versicherungspolice.

---

### Offenlegungspflicht

Wir bestätigen, dass wir Kenntnis von unserer Pflicht haben, der SERV alle für die Gewährung von Versicherungen und Entschädigungsansprüchen wesentlichen Umstände vollständig und korrekt offenzulegen und die SERV unverzüglich über Änderungen dieser Umstände zu informieren (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung, Art. 8 der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung).

---

### Information

Wir bestätigen, dass wir Kenntnis genommen haben von der Information im Merkblatt «Korruptionsprävention im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten der SERV» ([https://www.serv-ch.com/fileadmin/Files/PDF/online-schalter/nachhaltigkeit/Information\\_Korruptionspraevention\\_d.pdf](https://www.serv-ch.com/fileadmin/Files/PDF/online-schalter/nachhaltigkeit/Information_Korruptionspraevention_d.pdf)), und Kenntnis haben von den Artikeln 102, 332ter bis 322decies des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der Artikel 4a und 23 des schweizerischen Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Artikel 27a und 36 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort und Datum

Rechtlich verbindliche Unterschrift(en) der Globalstelle